



Qualitätssicherungsvereinbarung

Aktueller Stand:

01.01.2007

Index: 01

Zwischen den aufgeführten Vertragspartnern wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

**Flaig + Hommel GmbH
Heerstr. 1
78554 Aldingen**

nachfolgend Flaig + Hommel genannt.

nachfolgend Lieferer genannt.

Präambel

Mit der Annahme dieser Vereinbarung wird die Zusammenarbeit der Vertragspartner auf eine langfristig angelegte Basis gestellt. Hiermit soll eine Ausweitung der Geschäftsbeziehungen unterstützt sowie der Gedanke der ständigen Verbesserung gefördert werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Aktivitäten kundenbezogen und Ressourcen schonend auszurichten.

1. Bezug

Die Qualitätssicherungsvereinbarung bezieht sich auf die zu liefernden Produkte, Ersatzteile und Dienstleistungen.

2. Produktqualität

Der Lieferer verpflichtet sich, die Qualität seiner Arbeit und der zu liefernden Produkte in Konformität mit seinem QM-System und den festgelegten Erfordernissen aus Zeichnungen, Spezifikationen, Bestelltext und zugehörigen Regelwerken zu überwachen, zu lenken und zu dokumentieren. Falls notwendig, gewährt der Lieferer der Flaig + Hommel GmbH (und gegebenenfalls dem Kunden von der Flaig + Hommel GmbH) Einblick in die Dokumentation.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements ist der Lieferant zur Null-Fehler-Strategie verpflichtet.



3. Qualitätsmanagement-System + Stand der Technik, gesetzliche + behördliche Vorschriften

Das QM System des Lieferers muß normkonform zur DIN EN ISO 9001:2000 alternativ zur TS 16949 sein. Die Forderungen aus der jeweils gültigen Ausgabe des zutreffenden Standards sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Anforderungen an das QM-System sind vom Lieferer ggf. auf Unterlieferanten zu übertragen, sofern die Produkte dieser Unterlieferanten auf die Qualität der Liefererprodukte direkt einwirkt.

4. Produktplanung

Potentielle Fehlerquellen müssen so früh wie möglich erkannt werden, um gezielt vorbeugende Maßnahmen einzuleiten. Hierzu muß vor Serienlieferungen oder Änderungen an Produkten ein nach Phasen unterteilter Projektplan bearbeitet werden, der mindestens die folgenden Aktivitäten enthält:

- Herstellbarkeitsanalyse / Vertragsprüfung
- Prozess-FMEA (Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse)
- Kontrollplan und Prüfmittel-Fähigkeitsuntersuchung für besondere Merkmale
- Beschaffung und Einbindung von Fertigungsmitteln (Vorrichtungen, Prüfmittel, ...)
- SPC (Statistische Prozessregelung)
- Erstbemusterung
- Verpackung
- Überwachung der Unterlieferanten

Weitere Forderungen werden zwischen den Vertragspartnern projektspezifisch abgesprochen. Kontrollpläne stimmt der Lieferer mit der Flaig + Hommel GmbH ab. Der Lieferer übergibt Flaig + Hommel regelmäßig Berichte vom Fortschritt der Produktplanung.

5. Erstmuster

5.1 Allgemein

Neuteile sind mit einem Erstmusterprüfbericht zu bemustern, entweder gemäß VDA-Schrift, Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ oder vergleichbaren Richtlinien (z.B. PPAP). Die Vorlagestufe wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Erstmuster sind mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen herzustellen. Sie haben alle Spezifikationen gemäß Zeichnung, technische Vorgaben, Normen u.ä. zu erfüllen.

Vor der 1. Lieferung stellt der Lieferant den EMPB-Prüfbericht und Musterteile Flaig + Hommel zur Freigabepfung zur Verfügung.

Die Anzahl der erforderlichen Erstmusterteile sind in der Regel 5 Stück. Sondermengen werden abgestimmt. Eine Freigabe der Erstmuster durch Flaig + Hommel entbindet den Lieferer nicht von der Verantwortung für die Qualität seiner Produkte.



Flaig Hommel GmbH

Qualitätssicherungsvereinbarung

Aktueller Stand:

01.01.2007

Index: 01

5.2 Prüfumfang

Sofern der Lieferer nicht selbst die Möglichkeit einzelner Prüfungen hat, muß er diese an eine hierfür geeignete Prüfstelle vergeben. Die Verantwortung für die Prüfergebnisse trägt der Lieferer.

Alle Maße und Prüfmerkmale der Zeichnung sind mindestens an einem Teil komplett zu prüfen. Jedes Merkmal ist einzeln, mit Soll- und Ist-Werten, im Erstmusterprüfbericht aufzuführen. Istwerte außerhalb der vorgeschriebenen Toleranz sind zu kennzeichnen und bedürfen einer Freigabe.

5.3 Besondere Merkmale

Besondere Merkmale gibt die Flaig + Hommel GmbH dem Lieferer mittels Zeichnung oder Liste bekannt. Diese können sich unterteilen in signifikante und kritische (sicherheitsrelevante) Merkmale. Unabhängig hiervon benennt der Lieferer weitere technologisch bezogene besondere Merkmale. Für besondere Merkmale ist mit den Erstmustern eine Maschinenfähigkeit von $Cmk \geq 1,67$ nachzuweisen.

5.4 IMDS-Daten

Die Daten des Beiblattes „Inhaltsstoffe in Kaufteilen (zukünftig „Materialdatenblatt“) werden in der Regel EDV-technisch über das IMDS (Internationales Material-Datensystem; Internetadresse: www.mdssystem.com) erfasst und Flaig + Hommel zur Verfügung gestellt. Die ID-Nummer des IMDS-Dateneintrags ist im Bemerkungsfeld des EMPB-Deckblattes einzutragen.

6. Statistische Prozessregelung (SPC)

Die Fähigkeiten der Prozesse sind an besonderen Merkmalen kontinuierlich nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung der Prozessfähigkeit von $Cpk \geq 1,33$ ist für dieses Merkmal eine 100%-Prüfung durchzuführen. Gleichzeitig ist der Prozeß so zu verändern, daß die Fähigkeit wieder gegeben ist.

7. Dokumentation

7.1 Allgemein

Alle Prozeßparameter, welche die Produktqualität beeinflussen können sowie die besonderen Merkmale müssen vom Lieferer überwacht und gemäß VDA Band 1 dokumentiert werden. Geplante Änderungen technologischer oder organisatorischer Art sind der Flaig + Hommel GmbH rechtzeitig zu melden. Die nachfolgende Dokumentation ist erforderlich bei Neuteilen sowie bei Änderungen.



Flaig Hommel GmbH

Qualitätssicherungsvereinbarung

Aktueller Stand:

01.01.2007

Index: 01

7.2 Erstbemusterung

- Deckblatt, Meßberichte
- Prüfplan
- Prozeßfähigkeiten ($C_{mk} \geq 1,67$; $C_{pk} \geq 1,33$)
- Material (Prüfzeugnis EN 10204 „3.1 B“)
- Zeichnung (evtl. Kopie der Norm) mit Kennzeichnung aller Merkmale und Spezifikationen

Vorzulegen nach Absprache:

- Projektplan
- FMEA
- Sonstiges

7.3 Vorzulegen sind auf Wunsch der Flaig + Hommel GmbH chargen- oder lieferungsbezogene Prüfergebnisse gemäß Prüfplan.

Hierzu zählen Materialzertifikate, Meßprotokolle sowie Fähigkeitsnachweise. Die Kennzeichnung der Dokumentation muß eine eindeutige Rückverfolgung aller Teile pro Lieferung gewährleisten.

7.4 Anlieferung / Transport

Der Lieferant hat im Rahmen seiner QM-Maßnahmen sicher zu stellen, daß die Qualität der Anlieferung durch den Transport zur Flaig + Hommel GmbH nicht beeinträchtigt wird. Identifizierbarkeit der Lieferung bzgl. Gebinde und zu jedem Behältnis muß mit Etiketten oder Anhänger erfolgen.

7.5 Besondere Archivierung

Wurden zwischen der Flaig + Hommel GmbH und dem Lieferer sicherheitskritische Merkmale (früher: D-Merkmale) vereinbart, so sind diese gemäß VDA Band 1 als Merkmale mit besonderer Archivierung zu behandeln.

8. Änderungen

Qualitätsrelevante Änderungen an Produktionseinrichtungen oder Prozessen dürfen nur nach Freigabe durch die Flaig + Hommel GmbH durchgeführt werden. Änderungsanträge müssen vom Lieferer so rechtzeitig und vollständig erfolgen, daß sie auf ihre Tragweite hin überprüft werden können. Es muß Widerspruch eingelegt werden können, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt.

Die Verantwortung für die Produktqualität verbleibt auch nach genehmigter Änderung beim Lieferer.



9. Produktfehler

9.1 Erkennung beim Lieferer

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen muß der Lieferer fehlerverdächtige Einheiten aussortieren und kennzeichnen, um die Auslieferung auszuschließen. Hält der Lieferer die Teile für auslieferfähig, so ist bei Flaig + Hommel ein Antrag auf Abweicherlaubnis zu stellen. Nach erteilter Abweicherlaubnis ist die Auslieferung der Teile - als Sonderlos gekennzeichnet – zulässig. Die Ursachen der Abweichung müssen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit per 8D Report nachgewiesen werden.

9.2 Erkannte Fehler bei der Flaig + Hommel GmbH

Erkannte Fehler werden dem Lieferer mit Prüfbericht gemeldet. Die reklamierte Lieferung steht dem Lieferer (oder einem von ihm befugten Dritten) zu dessen Lasten zur Untersuchung zur Verfügung.

Enthält der Lieferer gesonderte Produkte mit Prüfbericht zur Untersuchung, so antwortet der Lieferer innerhalb 5 Werktagen auf den Prüfbericht.

9.3 Erkannte Fehler in der Verarbeitung

Festgestellte Nichtkonformitäten in der Serienverarbeitung, die aufgrund ihrer Häufung zu Versorgungsproblemen führen können, werden unverzüglich an den Lieferer gemeldet.

Der Lieferer informiert Flaig + Hommel an Werktagen innerhalb von 24 Stunden nach Benachrichtigung über Sofortmaßnahmen.

Der Lieferer kann Ersatz innerhalb einem Werktag liefern oder seine Produkte nachbessern bzw. zu seinen Lasten nachbessern lassen.

Führt die Flaig + Hommel GmbH Nacharbeiten durch, die durch fehlerhafte Produkte entstehen, so verpflichtet sich Flaig + Hommel dem Lieferer die dokumentierten Aufwendungen vor Rechnungslegung zu übergeben. Grundlagen der Nacharbeitsnotwendigkeit sind die vereinbarten Spezifikationen sowie Normen, auf die Bezug genommen wird.

Kann der Lieferer nicht nachbessern oder innerhalb einer angemessenen Zeit nachliefern, so hat Flaig + Hommel das Recht zur Rücklieferung an den Lieferer unter Verzicht auf Ersatzlieferung. Alternativ hierzu können die Produkte bei Risikoübernahme durch den Lieferer versuchsweise Verwendung finden.

Die nachfolgende Lieferung hat der Lieferer auf die Beanstandung hin zu prüfen und gesondert zu kennzeichnen.

10. Kostenregelung bei Materialausschuß

Der Einkaufspreis der Flaig + Hommel GmbH sowie deren eingebrachte Wertschöpfung an Produkten mit Materialfehlern, die zu Ausschuß führen, sollen vom Lieferer ersetzt werden. Die Vertragspartner vereinbaren hierzu ggf. eine produktbezogene Kostenregelung bei Materialausschuß.

Dazu verpflichtet sich der Lieferant die Aufwandskosten aus fehlerhafter Lieferung zu übernehmen.



11. Werkzeuge

Unabhängig vom jeweiligen Eigentümer der Werkzeuge sorgt der Lieferer durch entsprechende Wartung und Instandsetzung für deren ständige Verfügbarkeit.

12. Auditierung / Verifizierung

Flaig + Hommel ist berechtigt, die Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Lieferer zu überprüfen, zu bewerten und eine entsprechende Mitwirkung zu verlangen. Nach Absprache muß der Lieferer auch die Auditierung seiner Unterlieferanten durch Flaig + Hommel ermöglichen.

Flaig + Hommel sichert dem Lieferer Vertraulichkeit über seine gewonnenen Erkenntnisse zu.

13. Wareneingangsprüfung

Flaig + Hommel prüft Warenanlieferungen auf Identität, Menge und Transportschäden. Flaig + Hommel ist nicht verpflichtet eine Wareneingangsprüfung durchzuführen.

Der Lieferant führt eine Warenausgangskontrolle durch und dokumentiert die Ergebnisse. Flaig + Hommel behält sich vor, einen Prüfplan mit den entsprechenden wichtigen Merkmalen zu bestimmen.

Zu jedem Auftrag sind die Prüfergebnisse in Papierform mitzuliefern.

14. Einsatz Unterlieferanten

Liegt dem Lieferer eine Liste über genehmigte Unterauftragnehmer vor, muß der Lieferer die entsprechenden Produkte von den in dieser Liste genannten Unternehmen beziehen. Jeder neue Unterlieferant dieser Produkte darf nur nach Freigabe durch die Flaig + Hommel GmbH oder dessen Kunden eingesetzt werden.

15. Sicherheit und Umweltschutz

Der Lieferer gewährleistet für die Vertragsgegenstände die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit und Umweltschutz. Der Lieferer hat ein nach ISO 14001 oder einer vergleichbaren Norm zertifiziertes Umwelt-Managementsystem bzw. strebt einen normkonformen Unternehmensprozeß an.

16. Versicherung

Der Lieferer weist der Flaig + Hommel GmbH für die Vertragslaufzeit eine ausreichende Industrie-Haftpflichtversicherung nach.



Flaig Hommel GmbH

Qualitätssicherungsvereinbarung

Aktueller Stand:
01.01.2007

Index: 01

17. Laufzeit

Die Qualitätsvereinbarung ist unbefristet und kann mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Sie bleibt jedoch für alle bis zum Ende vereinbarter Lieferverträge gültig.

Datum, Unterschrift

Geschäftsführung der F+H GmbH

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des Lieferers